

Antrag an die Tagung 2022 der 14. Kirchensynode der SELK

Ansprechpartner: Friedrich Kugler, Siedlungstraße 26, 34308 Bad Emstal-Balhorn

Antrag:

Die Tagung 2022 der 14. Kirchensynode möge beschließen:

Die Kirchensynode stellt fest, dass entsprechend Art 25 (8c) Grundordnung der Allgemeine Pfarrkonvent (APK) Anträge an die Kirchensynode stellen kann und in der Geschäftsordnung der Kirchensynode in § 15 (4) festgelegt ist, dass Anträge des APK gemäß Artikel 24 (3) Grundordnung vorrangig zu behandeln sind, dies bedeutet, dass über Anträge nach Geschäftsordnung §15 (3) (einen APK-Antrag nach Artikel 24 (3) der GO betreffend) erst nach Ablehnung des APK-Antrages abgestimmt werden kann, soweit das Präsidium im Rahmen der geltenden Ordnungen nicht eine andere Reihenfolge festlegt.

Die Kirchensynode stellt weiter fest, dass sie zu den in Art 24 (3b) angesprochenen Fragen Beschlüsse fassen kann, soweit ihr entsprechende Anträge von Antragstellern nach Art 25 (8) vorliegen. Im Gegensatz zu Art 24 (3b) hat der APK nur in den in den Art. 24 (3c und 3d) benannten Fragen ausdrücklich ein Vorschlags- bzw. Nominierungsrecht.

Begründung:

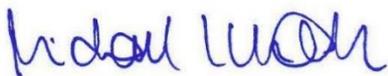
Seit der Kirchensynode 1983 gab es immer wieder verschiedene Behauptungen, welche den beantragten Sachverhalt in Frage stellten. Dies beeinträchtigte auch Rechte von Gemeindegliedern. Auf der Kirchensynode 1999 wurde der Antrag 400 von Gemeindegliedern <https://grundordnung.files.wordpress.com/2020/06/antrag-400-von-1999-apostolikum-1.pdf> der SELK auf Einführung der ökumenischen Textfassung des Apostolikums gestellt.

Nachdem eine Stellungnahme der SynKoReVe u.a. behauptete, dass der APK in solchen Dingen das „originäre Beschlußorgan“ sei beschloss die Kirchensynode mit Antrag 400.02: „Die Kirchensynode sieht sich nicht zuständig über diesen Antrag zu befinden.“

Eine weitere ausführliche Begründung des Antrages finden sie hier: <https://grundordnung.wordpress.com/begrundung-antrag-apk-ks/> Passwort „SELK2022KS“). Dort finden sie auch die Internetadressen der im Antrag benannten Artikeln der Grundordnung und der Geschäftsordnung und den Antrag 400 und einen Protokollauszug von der Kirchensynode 1999.

Vorstehender Antrag wird von 257 stimmberechtigten Kirchengliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gestellt.

F.d.R:



Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat

Hannover, 08.03.2022